



Schulverband
Hilterfingen

Organisationsverordnung (OgV)



01.08.2022
Teilrevision 01.08.2026

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Schulverbandsrat	3
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	3
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
2.3	Aufgaben einzelner Mitglieder des Schulverbandsrats	6
3.	Nichtständige Kommissionen	6
4.	Geschäftsleitung	7
5.	Schulleitungskonferenz	8
6.	Schulleitungen	8
7.	Leitung Finanzen	8
8.	Schulergänzende Angebote	8
9.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	9
9.1	Allgemeines	9
9.2	Unterschriftsberechtigung	9
9.3	Eingehen von Verpflichtungen	9
9.4	Anweisung zur Zahlung	10
9.5	Erlass von Verfügungen	10
9.6	Berichtswesen	11
10.	Schlussbestimmungen	11
Teilrevision Organisationsverordnung vom 05.05.2026		13
Anhang 1: Organisation		14
Anhang 2: Gehaltsklassen		15
Anhang 3: Funktionendiagramm		16

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt a) die Aufgaben des Schulverbandsrats, der Geschäftsleitung, der Schulleitungskonferenz und der Schulleitungen, b) die Zuständigkeiten der Mitglieder des Schulverbandsrats, c) die Sitzungsordnung des Schulverbandsrats (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren), d) die Vertretungsbefugnis des Personals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements und des Schulreglements des Verbands sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
------------	--

2. Schulverbandsrat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	Art. 2 ¹ Der Schulverbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des Verbands im Rahmen des Organisationsreglements, des Schulreglements und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden. ² Er stellt sicher, dass das Verbandspersonal die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt. ³ Die Geschäftsleitung¹ und das Präsidium (Präsident:in und Vizepräsident:in)² vertreten den Verband nach aussen.
Kollegialbehörde	Art. 3 Der Schulverbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
Präsidialverfügungen	Art. 4 ¹ Das Präsidium³ kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Schulverbandsrats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Schulverbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

¹⁻³ Teilrevision vom 01.08.2026

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	Art. 5 ¹ Der Schulverbandsrat versammelt sich regelmässig zu ordentlichen Sitzungen pro Schuljahr. ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern. ³ Der Schulverbandsrat trifft sich in der Regel mindestens einmal pro Jahr zu einer Klausurtagung, bei der besondere Themen behandelt werden.⁴
Einberufung	Art. 6 ¹ Das Präsidium⁵ beruft die Sitzungen ein. ² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
Bericht und Anträge	Art. 7 ¹ Die Schulverbandsmitglieder, die Schulleitungskonferenz, einzelne Schulleitungen und die Leitung Finanzen des Schulverbands können der Geschäftsleitung⁶ Geschäfte einreichen, die durch den Schulverbandsrat zu behandeln sind. ² Die Geschäfte werden der Geschäftsleitung⁷ vorgängig mündlich angekündigt und bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bei der Geschäftsleitung⁸ eingereicht.
Ratsbüro	Art. 8 ¹ Das Präsidium⁹ und die Geschäftsleitung¹⁰ bilden zusammen das Ratsbüro. ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Schulverbandsrats vor. Es a) entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Kenntnisnahme oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referent:innen¹¹ zu den einzelnen Geschäften. ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
Einladung	Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch. ² Die Ratsmitglieder erhalten die Einladung durch die Geschäftsstelle bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mit Vorprotokoll.

^{4 - 11} Teilrevision vom 01.08.2026

Akten	Art. 10 ¹ Akten zu den Geschäften werden den Ratsmitgliedern ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt. ² Die Ratsmitglieder und die Geschäftsleitung¹² sorgen dafür, dass die kantonalen Datenschutzregeln eingehalten werden und unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
Teilnahme	Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Schulverbandsrats sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.¹³ ² Verhinderte teilen dem Präsidium ihre Abwesenheit rechtzeitig mit.¹⁴
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Schulverbandsrats sind nicht öffentlich. ² Der Schulverbandsrat oder dessen Präsidium¹⁵ kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.
Leitung der Sitzung	Art. 13 Das Präsidium¹⁶ leitet die Sitzungen und a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 14 ¹ Der Schulverbandsrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. ² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist. ³ In dringlichen Fällen kann der Schulverbandsrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht (elektronisch und an Präsidium¹⁷). ⁴ Der Schulverbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Beschlüsse sind nachträglich an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.
Abstimmungen	Art. 15 ¹ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

¹² - ¹⁷ Teilrevision vom 01.08.2026

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.¹⁸

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Schulverbandsratssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Geschäftsleitung¹⁹ stellt sicher, dass das Protokoll, den Mitgliedern in der Regel eine Woche nach der Sitzung zugestellt wird.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle und weitere Akten erhalten. Sie vernichten alle Akten ordnungsgemäss, wenn sie aus dem Schulverbandsrat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Schulverbandsrat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Geschäftsleitung²⁰ bescheinigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Die Geschäftsleitung²¹ stellt sicher, dass die vom Beschluss betroffenen Personen Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Schulverbandsrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Geschäftsleitung²² die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Schulverbandsratssitzungen sinngemäss die Vorschriften der Gemeinde Hilterfingen.

2.3 Aufgaben einzelner Mitglieder des Schulverbandsrats

Allgemeines

Art. 20 Der Schulverbandsrat kann seinen Mitgliedern durch einfachen Beschluss besondere Aufgaben zuteilen.

3. Nichtständige Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Art. 21 ¹ Der Schulverbandsrat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Mitgliederzahl und allfällige Entschädigungen und Honorare.

Konstituierung

Art. 22 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

¹⁸⁻²² Teilrevision vom 01.08.2026

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 23 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 24 ¹ Die Kommissionen stellen dem Präsidium²³ die für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen nach Bedarf zur Verfügung.

² Informationen gegen aussen erfolgen über den Schulverbandsrat.

Verfahren

Art. 25 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Schulverbandsrat geltenden Bestimmungen.

4. Geschäftsleitung²⁴

Aufgaben

Art. 26 ¹ Die Geschäftsleitung führt den Schulverband operativ. Sie unterstützt den Schulverbandsrat und die politischen Gremien der Verbandsgemeinden in strategischen Fragen. Sie nimmt an den Sitzungen des Schulverbandsrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Zur Vertretung von Geschäften des Schulverbands kann sie durch das zuständige Mitglied des Gemeinderats an Sitzungen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden eingeladen werden. Sie arbeitet mit den für den Verband zuständigen Verwaltungsstellen zusammen.

² Die Geschäftsleitung ist für die Führung²⁵ der nachfolgend aufgeführten Funktionen gemäss Funktionendiagramm verantwortlich:

- a) die Schulleitungen,
- b) die Tagesschulleitung,
- c) die Leitung Finanzen,²⁶
- d) das Sekretariat,²⁷
- e) die Hauswarte der Liegenschaft des Schulverbands.²⁸

³ Sie leitet die Schulleitungskonferenz und koordiniert die übergeordneten Themen und Aufgaben der Volksschule.

⁴ Die Geschäftsleitung stellt dem Präsidium die für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen nach Bedarf zur Verfügung.²⁹

⁴ Weitere Aufgaben sowie die organisatorische Ausgestaltung werden im Funktionendiagramm festgelegt.³⁰

²³ - ³⁰ Teilrevision vom 01.08.2026

⁵ Der Geschäftsleitung³¹ steht ein Sekretariat zur Verfügung.

5. Schulleitungskonferenz

Organisation	Art. 27 ¹ Die Geschäftsleitung und die Leitungen der Schulen, der besonderen Massnahmen Regelschule und der Tagesschule bilden zusammen die Schulleitungskonferenz. Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf Dritte zu den Sitzungen einladen. ³²
Aufgaben	² Die Schulleitungskonferenz koordiniert und bearbeitet übergeordnete Belange der Schulen. Die Zuständigkeiten sind im Funktionendiagramm festgelegt.

6. Schulleitungen

Aufgaben	Art. 28 ¹ Die Schulleitungen führen ihre Schuleinheit operativ. ² Sie nehmen ihre Aufgaben gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie den Vorgaben des Funktionendiagramms wahr. ³³
----------	---

7. Leitung Finanzen³⁴

Aufgaben	Art. 29 ¹ Die Leitung Finanzen führt das Finanz- und Rechnungswesen des Schulverbands gemäss den Vorgaben des Funktionendiagramms. ² Sie berät und unterstützt den Schulverbandsrat, die Geschäftsleitung und die Schulleitungen in sämtlichen finanziellen Belangen und ist für die Vorbereitung und Begleitung der Revision zuständig.
----------	--

8. Schulergänzende Angebote

Tagesschule	Art. 30 ¹ Der Schulverband Hilterfingen betreibt eine Tagesschule. ² Bei genügender Nachfrage kann eine Betreuung in den Schulferien angeboten werden.
Schulsozialarbeit	Art. 31 ¹ Alle Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Schulleitungen und die Lehrpersonen haben Zugang zur Schulsozialarbeit. ² Die Schulsozialarbeit ist mit einer Leistungsvereinbarung zu regeln.
Freiwilliger Schulsport	Art. 32 ¹ Der Schulverband ist Träger des freiwilligen Schulsports.

³¹ - ³⁴ Teilrevision vom 01.08.2026

² Für die Organisation stützt sich der Schulverband auf die übergeordneten Richtlinien.

9. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

9.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 33 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung,
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite),
- c) Anweisung zur Zahlung,
- d) Erlass von Verfügungen,
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement, weiteren Erlassen und dem Funktionendiagramm.

9.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 34 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für den Schulverband.

Schulverbandsrat

Art. 35 ¹ Der Schulverbandsrat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Präsidiums und der Geschäftsleitung.³⁵

² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Schulverbandsratsmitglied. Ist die Geschäftsleitung verhindert, unterschreibt die Leitung Finanzen oder bei deren Abwesenheit ein Schulverbandsratsmitglied.³⁶

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Schulverband durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Leitung Finanzen.³⁷

9.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 36 ¹ Der Schulverbandsrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 37 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert die Geschäftsleitung³⁸ bzw. den Schulverbandsrat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

9.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 38 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 39 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 40 ¹ Die Geschäftsleitung oder die Leitung Finanzen weisen Rechnungen bis CHF 2'000.00 zur Zahlung an. ² In den übrigen Fällen werden die Rechnungen durch die vorgesetzte Stelle oder, wenn ein Mitglied des Schulverbandsrats eine Rechnung visiert, durch ein anderes Ratsmitglied zur Zahlung angewiesen. ³ Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass a) der Beleg recht- und ordnungsmässig ist, b) das Visum nach Artikel 39 richtig ist, c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 41 Die Leitung Finanzen begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person des Bereichs Finanzen ³⁹ (Vieraugenprinzip).

9.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 42 ¹ Der Schulverbandsrat und das zur Vertretung des Gemeindeverbandes befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Schulverbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Organe aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

9.6 Berichtswesen

Periodische Bericht-
erstattung **Art. 43**¹ Aufgehoben⁴⁰

² Die Geschäftsleitung⁴¹ berichtet dem Präsidium⁴² und/oder dem Schulverbandsrat in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 37).

² Das Präsidium⁴³ und der Schulverbandsrat bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist.

Besondere Vorkommnisse **Art. 44** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

10. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 45**¹ Diese Verordnung tritt per 01.08.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

⁴⁰ - ⁴³ Teilrevision vom 01.08.2026

Beschluss

Von der Schulkommission (ab 1. August 2022 neu Schulverbandsrat) am 4. Juli 2022 zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschlossen.

SCHULVERBAND HILTERFINGEN

sig. Therese Haueter

sig. Eduard Hirt

Therese Haueter
Präsidentin

Eduard Hirt
Geschäftsleiter

Genehmigungen

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi haben vorstehende Verordnung angenommen.

Hilterfingen, 15. August 2022

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

sig. Gerhard Beindorff

sig. Jürg Arn

Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber

Oberhofen, 3. August 2022

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

sig. Philipp Tobler

sig. Saskia Niggli

Philipp Tobler
Gemeindepräsident

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Heiligenschwendi, 9. August 2022

EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI

sig. Christian Zwahlen

sig. Brigitte Aemmer

Christian Zwahlen
Gemeindepräsident

Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung per 1. August 2022 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 8. September 2022 veröffentlicht.

Teilrevision Organisationsverordnung vom 01.08.2026

Beschlüsse

Vom Schulverbandsrat am 16.06.2026 zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschlossen.

SCHULVERBAND HILTERFINGEN



Priska Bühler
Präsidentin



Eduard Hirt
Geschäftsleiter

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi haben der Teilrevision der Organisationsverordnung zugestimmt.

Hilterfingen, 29.06.2026

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Martin Christen
Gemeindepräsident

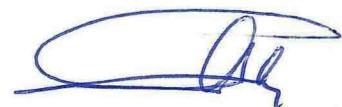


Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Oberhofen, 05.08.2026

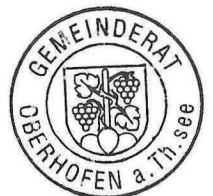
EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN



Edwin Rothenbühler
Vizegemeindepräsident



Martin Frey
Gemeindeschreiber ad interim



Heiligenschwendi, 11.08.2026

EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI



Thomas Heri
Gemeindepräsident

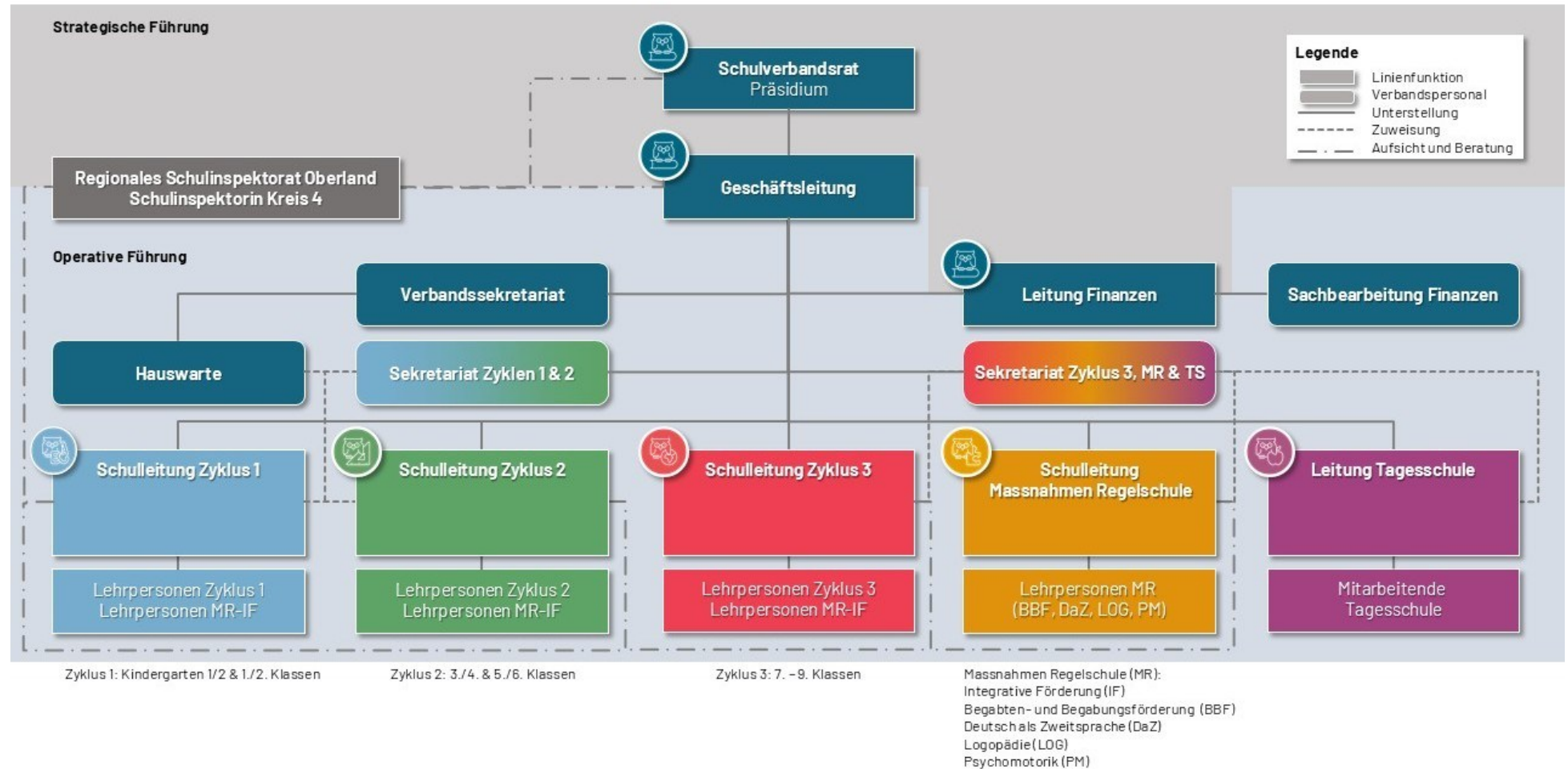


Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin



Die Inkraftsetzung per 01.08.2026 wurde im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden vom 03.09.2026 veröffentlicht.

Anhang 1: Organisation⁴⁴



⁴⁴ Teilrevision vom 01.08.2026

Anhang 2: Gehaltsklassen⁴⁵

1. Gehaltsklassen

Die Gehaltsklassen (GK) richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen und des kantonalen Rechts.⁴⁶

Tagesschule

Leitung Tagesschule	GK	20
Betreuung mit pädagogischem/sozialpädagogischem Berufsausweis	GK	14
Betreuung ohne pädagogischem/sozialpädagogischem Berufsausweis	GK	10
Leitung Küche mit Berufsausweis	GK	12
Leitung Küche ohne Berufsausweis	GK	11
Mitarbeiter:in mit Berufsausweis	GK	9
Mitarbeiter:in ohne Berufsausweis	GK	8

Finanzen

Leitung Finanzen	GK	21
Sachbearbeiter:in mit fachspezifischer Weiterbildung	GK	13/14
Sachbearbeiter:in ohne Weiterbildung	GK	12

Sekretariat

Sekretär:in mit fachspezifischer Weiterbildung	GK	13/14
Sekretär:in ohne Weiterbildung	GK	12

Hauswartung

Leitung Hauswartung	GK	12/13
Hauswart:in mit Ausbildung	GK	11
Hauswart:in ohne Ausbildung	GK	9
Raumpfleger:in	GK	9

⁴⁵ Teilrevision vom 01.08.2026

⁴⁶ Die Gehaltsklasse der Geschäftsleitung ist in Art. 18 Abs. 1 Bst. a des Schulreglements geregelt.

Anhang 3: Funktionendiagramm⁴⁷

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information Fett = Zwingende Vorgabe (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Gemeinderäte bzw. Delegiertenversammlung	Schulverbandsrat	Geschäftsleitung	Schulleitung (Z1, Z2, Z3, MR)	Leitung Tagesschule	Leitung Finanzen	Schulsekretariat	Klassenlehrperson	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
1. Schüler:innen										
1.1 Schuleintritt und -austritt										
Einschreibung			M	V			V		M: Adm. Unterstützung	
Späterer Eintritt in den Kindergarten				M				I	E: Eltern	Art. 2 Abs. 2 VSV
Reduziertes Pensum im 1. Kindergartenjahr				M				I	E: Eltern	Art. 3 VSV
Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe				E				A	M: Eltern	Art. 11 Abs. 1 Bst. a DVBS
Integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebotes				V				V	E: Schulinspektorat	Art. 21a Abs. 3 und 21e VSG
Vorzeitige Schulentlassung		E		A				M	A: Eltern od. SL, M: EB	Art. 24 Abs. 1 VSG
Führen Verzeichnis von SuS in Privatschulen / Private Schulung							V		Meldung durch Privatschulen	Art. 69 VSG
1.1.1 Tagesschule; Ein- und Austritte										
Bedarfsumfrage / Ausschreibung des Angebots		I	I	I	E		V		A: Eltern	Art. 2 Abs. 2 TSV
Einteilung zu Tagesschulmodulen				I	E		V	I		
Aufnahmebestätigung					E		V	I		
Genehmigung Abmeldung/vorzeitiger Austritt				I	E		I	I	A: Eltern	
1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahnentscheide										
Zuweisung zu Schulstandort			E	M			V			
Zuweisung zu Klassen und Gruppen				E			V	M		
Zuweisung zu fakultativem Unterricht				E			V	A	A: Eltern	

⁴⁷ Teilrevision vom 01.08.2026

Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger und Entlassung daraus				E			V	A	M: Eltern	Art. 11 Abs. 2 Bst. a VMR
Zuweisung zum Spezialunterricht für die Dauer von höchstens 4 Semestern				E			V	A	M: Eltern	Art. 11 Abs. 2 Bst. c VMR
Zuweisung zum Spezialunterricht für die Dauer von mehr als 4 Semestern				E			V	M	A: EB	Art. 11 Abs. 3 Bst. c VMR
Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse				E				M	A: EB; M: Eltern	Art. 11 Abs. 3 Bst. a VMR
Zuweisung zur Begabtenförderung				E				M	A: EB; M: Eltern	Art. 11 Abs. 3 Bst. b VMR
Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in Regelklasse				E				M	A: EB; M: Eltern	Art. 11 Abs. 3 Bst. d VMR
Einheitliche Praxis der Beurteilung				E				M	M: LP	Art. 2 DVBS
Schullaufbahnentscheide		I	I	E				A	M: LP	Art. 11 DVBS
Zuweisung zu Schulen der Sekundarstufe II				E				A		Art. 11 Abs. 1 Bst. k DVBS
Verfassen von Beurteilungsberichten								V	M: LP	Art. 24 Abs. 1 DVBS
Führen der Dokumentenmappe								V		Art. 8 Abs. 4 DVBS
Ausstellen von Beurteilungsberichten bei Schulwechsel				V				V	M: LP	Art. 25 Abs. 1 DVBS
Anordnen / Vereinbaren individueller Lernziele in 1 oder 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme				E				A	Einverständnis Eltern; M SL MR: Falls SpU als zusätzl. Massn. erforderlich	Art. 11 Abs. 1 Bst. a VMR
Anordnen / Vereinbaren individueller Lernziele in mehr als 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme				E				A	A: EB, Einverständnis Eltern; M: SL MR: Falls SpU als zus. Massn. erforderlich	Art. 11 Abs. 1 Bst. b VMR
Überspringen und Repetieren eines Schuljahres				E				M	M: Eltern	Art. 25 Abs. 1 VSG, Art. 11 Bst. b, c DVBS
Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr		E		A				M	M: Eltern	Art. 24 Abs. 2 VSG
1.3 Dispensationen										
Dispensation vom Unterricht				E				M	A: Eltern	Art. 27 Abs. 3, 4 u. 5 VSG, Art. 8 DVAD
Absenzenkontrolle								V	M: LP	Art. 27 Abs. 2 VSG
1.3.1 Tagesschule; Dispensationen										
Dispensation von vertraglichen Verpflichtungen			E		M		V		A: Eltern	
Absenzenkontrolle					V		I		M: MA TS	
1.4 Umgang mit Schwierigkeiten										
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege				V				M		Art. 29 Abs. 1 VSG

Verweise (schriftlich) an SuS erteilen		E	V	A				M	E: Präsidium SVR, SuS/Eltern anhören	Art. 28 Abs. 4 VSG
Gefährdungsmeldungen		E	V	A				M	E: Präsidium SVR	Art. 29 Abs. 2 VSG
Unterrichtsausschluss nach Art. 28		E	V	A				M	E: Präsidium SVR	Art. 28 Abs. 5 u. 6 VSG
Prüfen von zweifelhaften Entschuldigungsgründen		E		V				M	E: Präsidium SVR, SuS/Eltern anhören	Art. 7 Abs. 3 DVAD
Anzeige einreichen (Schulversäumnis)		E	V	A				M	E: Präsidium SVR, SuS/Eltern anhören	Art. 32 VSG
1.4.1 Tagesschule; Umgang mit Schwierigkeiten										
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege				I	V					Art. 29 Abs 1 VSG
Tagesschulausschluss nach Art. 28 VSG		E	V	I	A	A		I	A: Ltg. Fin (bei wiederholtem Zahlungsausstand)	Art. 28 Abs. 5 u. 6 VSG
2. Pädagogik und Qualität										
Bildungsstrategie	I	E	A	A	M			M	M: LP	Art. 35 Abs. 2 Bst. c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton		E	M	A				M		Art. 51 Abs. 3 VSG
Leitbild	I	E	M	M	M	M		V	V: Alle LP/MA	
Selbstevaluation der Schule		E	M	V				M		Art. 51 Abs. 2 Bst. d VSG; Art. 89 Abs. 1 Bst. c LAV
Schulprogramm		E	M	A				M	M: LP	Art. 51 Abs. 2 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen				V				V	V: LP	Art. 17 Abs. 2 Bst. b LAG, Art. 89 Abs. 1 Bst. c LAV
Controlling der Umsetzung		V	M							Art. 51 Abs. 2 Bst. c VSG
Planung und Leitung von pädagogischen Konferenzen				E				M		Art. 89 Abs. 1 Bst. b LAV
Gemeinsame Weiterbildung initiieren und durchführen		I	I	E				M	E: SL MR für Weiterbildung LP MR	Art. 59 LAV
Fachliche und pädagogische Führung der LP (inkl. IF)				V						Art. 89 Abs. 1 Bst. a LAV
Fachliche und pädagogische Führung der LP MR (LOG, PSY, BBF, DaZ)				V					V: SL MR, gemäss MR-Konzept	Art. 89 Abs. 1 Bst. a LAV
Selbstevaluation des Unterrichts				I					V: LP	Art. 57 Abs. 2 LAV
Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung festlegen				E					A: LP	Art. 64 Abs. 2 Bst. c LAV
Individuelle Weiterbildung der LP (inkl. IF) überprüfen				V						Art. 69 Abs. 1 LAV
Individuelle Weiterbildung der LP MR (LOG, PSY, BF, DaZ) überprüfen			M						Gemäss MR-Konzept	Art. 69 Abs. 1 LAV

2.1 Tagesschule; Pädagogik und Qualität									
Strategische Ausrichtung	I	E	M	A	M				Art. 35 Abs. 2 Bst. c VSG
Pädagogisches und organisatorisches Konzept		E	M	I	A			Inkl. Hygiene- und Notfallkonzept	Art. 7 Abs. 2-4 TSV
Selbstevaluation		E			V				Art. 51 Abs. 2 VSG; Art. 7 TSV
Entwicklungsschwerpunkte festlegen (Tagesschulprogramm)		E			A				Art. 51 Abs. 2 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen					V				Art. 7 TSV
Controlling der Umsetzung		V			M				
Teilnahme an pädagogischen Konferenzen der Schule					M				
Koordination von Themen und Terminen				I	V			I	
Absprachen Hausaufgaben					I			M	M: KLP
Zuweisung Betreuungsfaktor für Kinder mit bes. Betreuungsbedarf				I	E				M: SL Art. 5 Abs. 2 TSV
3. Organisation und Administration									
3.1 Grundsätzliches, Behörden und Erlasse									
Organisationsreglement	E	A	M	M	M	M		E: Beschluss durch Verbandsgemeinden	Art. 13 Abs. 1 Bst. a OgR SVH
Schulreglement	E	A	M	M	M	M		E: Beschluss durch GR der Verbandsgemeinden (unter Referendumsvorbehalt)	Art. 13 Abs. 1 Bst. c OgR SVH
Erlass weiterer Reglemente	E	A	M	M	M	M		E: Beschluss durch GR der Verbandsgemeinden (unter Referendumsvorbehalt)	Art. 13 Abs. 1 Bst. d OgR SVH
Organisationsverordnung und Funktionendiagramm	E	A	M	M	M	M		E: Beschluss durch GR der Verbandsgemeinden (abschliessend)	Art. 13 Abs. 3 Bst. e OgR SVH
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden	E	A	A	M		M		E: Beschluss durch GR der Verbandsgemeinden (abschliessend)	Art. 5 Abs. 2 VSG, Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 Bst. d) OgR SVH,
Schaffung oder Aufhebung von Schulstandorten	E	A	M	M				Zustimmung BKD	Art. 47 Abs. 1 VSG, Art. 48 Abs. 1 VSG; Art. 13 Abs. 1 Bst f) OgR SVH
Schaffung oder Aufhebung von Klassen	I	E	A	M				Zustimmung BKD	Art. 47 Abs. 1 VSG
Schulplanung		E	A	M				Zustimmung BKD	
Pensenplanung		E	M/E	A				Jahresplanung: Genehmigung durch Präsidium SVR, unterjährige Anpassungen: Genehmigung durch GL, Zustimmung BKD	

Stundenplanung			M	V					V: Gestützt auf Richtlinien für die Stundenplangestaltung	
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten	I	E	A	M						
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen	I	E	A	M				M		Art. 4 Abs. 2 VMR
Grundsätze zur Finanzierung von Veranstaltungen, Reisen und Lager	I	E	A	M				M		
Regelungen zur Elternmitwirkung	E	A	M	M				M	M: Elternorganisationen	Art. 31 Abs. 5 VSG
Regelung der Schülermitwirkung		E	M	A				M		
Erlass der Hausordnung, Pausenordnung usw.		I	M	E	M			M		
Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit	I/E	E/M	A	M				M	E: SVR für SA Friedbühl; E: GR für SA der Verbandsgemeinden	Art. 48 Abs. 4 VSG
Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit				V						
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit				E				M		Art. 9 Abs. 1 u. 2 VSV
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit	E/I	I/E	A	M			I		E: SVR für SA Friedbühl, E: GR für SA der Verbandsgemeinden	Art. 48 Abs. 4 VSG, Art. 9 Abs. 1, 2 u. 3 VSV
Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst	E	M	A							Art. 59 u. 60 VSG
Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung		E					V	M		Art. 59 Abs. 1 VSG, Art. 4 SDV
Notfall- und Krisenkonzept		E	A	V/M	V/M				V: Vollzug für ihre Aufgabenbereiche	AHB LP 21
Regelung der Kooperationen, z.B. mit Vereinen, Musikschule		E	A	M	M					Art. 14d Abs. 4 VSG
3.1.1 Tagesschule; Grundsätzliches, Behörden und Erlasse										
Schaffung oder Aufhebung von Tagesschulstandorten	E	A	M		M					
Schaffung oder Aufhebung von Modulen	E	A	M	I	A		I			
Tagesschulverordnung	E	A	M	I	M		V			
3.2 Unterrichts- und Freizeitangebot										
Schulmodell		E	A	M					E: Zustimmung BKD (aufgrund von Gesuch für ein spezielles Modell)	Art. 6 SR SVH

Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Spezialfall)		E		A				M	Angebote der Schule, im Rahmen der Richtlinien für die Schülerzahlen	Art. 47 Abs. 1 Bst. b VSG
Rahmenvorgaben zu besonderen Anlässen		E	A	M	M				Richtlinien Finanzen	
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lagern usw.				E	E			A		
Freiwilliger Schulsport, Angebot		E	A	-					M: J+S Coach	Art. 11 SR
Freiwilliger Schulsport, Führung der Angebotsverantwortlichen									V: J+S Coach	
3.3 Schulzeiten										
Ferienordnung (Sportwoche)		E		A	I					Art. 8 Abs. 4 VSG; Kant. Ferienordnung
Jahresplanung der Schule			I	V	I		I	M	I: Jahresagenda der Schulen	
Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen		E	M	A	I					
Ausnahmen zu Blockzeiten		I	E	A	I					Art. 11a Abs. 5 VSG
10 unterrichtsfreie Halbtage		I	E	A	I					AHB 4.2.1 LP 21
Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche		E	M	A						Art. 8 Abs.4 VSG, AHB 4.3 LP 21
Erstellen der Stundenpläne		I	I	E				M	V: Stundenplaner (Schulpool)	Art. 89 Abs. 1 Bst. d LAV
3.3.1 Tagesschule; Öffnungszeiten, Ferienangebote										
Bestimmen Öffnungszeiten vor Ferien und Feiertagen		E	M	I	A			I		
Bestimmen Öffnungszeiten bei Ausnahmen Blockzeiten (unterrichtsfreie Halbtage)		E	M	M	A			I		
Betreuungsangebote in den Schulferien		E			A			I		
3.4 Klasse										
Koordination von Aufgaben, Proben, Themen, Terminen in Klasse, Stufe				I				V	M: LP	
3.5 Administration										
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht		E	M	A			V	M	-	Art. 33 VSG, Art. 32 Abs. 2 VSG
Führen der Schulstatistiken							V			
Führen der Spezialunterrichtsstatistiken				V					V: SL MR	
Überprüfung Unterrichtsdokumentation				V						
Datenschutz und Datensicherung		V	V	V	V	V	V	V	V: Alle LP/MA	Art. 73 VSG
3.6 Tagesschule; Administration und Rechnungstellung										
Festlegen von Elterngebühren	E	A								Art. 10ff TSV; insb. Art. 17 TSV

Führen der Belegungsstatistik (Betreuungsstunden, Anzahl Kinder)		I			V		M			
Führen der Statistik "Anzahl Mittagessen"					V		M			
Erheben Einkommen und Vermögen der Eltern					M	V			Gemeindeverwaltung (kiBon)	
Rechnungstellung					M	V				
Kontrolle und Durchsetzen der Zahlungspflicht		E			-	V			Gemäss Verordnung TS; E: Bei Ausschluss	
Bestätigen der korrekten Abrechnung und Revision gegenüber Kanton					M	V				Art. 9 TSV
4. Personal										
Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung	E	E		M					E: Gemeindepräsidien stimmen Beschluss SVR mit Mehrheitsentscheid zu oder lehnen diesen ab M: bei Anstellung	Art. 20 Abs. 4 OgR SVH
Führung & Mitarbeitergespräch GL		V							V: Präsidium SVR	
Anstellung und Entlassung der Schul- und der Tagesschulleitung	I	E	A	M			V	M	M: SL und Vertretung LP/MA bei Anstellung; V: Anstellungsverfügung	Art. 7 Abs. 2 LAG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 VSG
Anstellung und Entlassung der Leitung Finanzen	I	E	A	I	I		V	I		
Vorgaben für Anstellung, Kündigung und Beurlaubung des Personals (inkl. LP)	I	E	A	M	M					
Anstellung und Entlassung der LP		I	V/E	E					V: Anstellungs- und Entlassungsverfügung durch GL E: bei Entlassung durch GL	Art. 7 Abs. 2 LAG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 VSG, Art. 24 Abs. 3 OgR SVH
Anstellung von Inhabern von Funktionen (Pool für Spezialaufgaben)			I	E			V			Art. 92 LAV
Anstellung und Entlassung Sekretariat		I	E	M						
Anstellung und Entlassung Hauswirtschaft		I	E	M					-	
Anstellung Stellvertretungen für mehr als einen Monat			I	E			V		Befristete Anstellung als Stv. (Anstellungsverfügung)	Art. 7 Abs. 2 LAG; Art. 89 Abs. 1 Bst. d LAV; Art. 3, Abs. 1 LADV
Anstellung Stellvertretungen für bis zu einem Monat			-	E			V			Art. 89 Abs. 1 Bst. d LAV; Art. 3, Abs. 2 LADV
Sicherstellung Unterricht bei Abwesenheiten				E				M	M: LP	Art. 2 LADV; AHB 4.3.5. LP21
Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen				E				M	M: LP	Art. 89 Abs.1 Bst. d LAV

Pensenverteilung MR-Pool auf Schulstandorte, Klassen, IF-LP				E					A: SL MR	
Bewilligung von abweichenden Pensen (Individuelle Pensenbuchhaltung IPB)				E					V: Schulsekretariat	Art. 43 LAV
Pensenfestlegung und -meldungen			I	E			V			
Bezahlte Kurzurlaube (LP)				E						Art. 49 LAV
Urlaube (LP)			I	E				A	A: LP	Art. 51 LAV
Urlaube (SL)		I	E	A						
Unterrichtsbesuche				V						
Führung & Mitarbeitergespräche SL und Tagesschulleitung (inkl. Weiterbildung)			V						M: Ressortleitungen SVR	Art. 63 Abs. 2 LAV, Art. 24 Abs. 2 OgR SVH
Führung & Mitarbeitergespräche LP (inkl. Weiterbildung)				V						Art. 63 Abs. 1 LAV, Art. 24 Abs. 3 OgR SVH
Führung & Mitarbeitergespräche LP MR (inkl. Weiterbildung)				V					Gemäss MR-Konzept	Art. 63 Abs. 1 LAV
Führung & Mitarbeitergespräche Sekretariat (inkl. Weiterbildung)			V	M	M					Art. 63 Abs 1 LAV
Führung & Mitarbeitergespräch Hauswart (inkl. Weiterbildung)			V	M						Art. 63 Abs 1 LAV
Ausstellen von Arbeitszeugnissen		V	V	V	V				V: Stelle, die MAG führt	
Verweise (schriftlich)		E	E	M	M				E: Anstellungsbehörde (SVR / GL)	
4.1 Tagesschule; Personal										
Anstellung und Entlassung des Personals					E					
Führung & Mitarbeitergespräche					V					
Sicherstellung Betreuung bei Abwesenheiten					E				M: Personal	
Zuteilung von Gruppen					E					
Bezahlte Kurzurlaube			E		A				A: Antragstellung und interne Regelung Stellvertretung	
Unbezahlte Urlaube					E					
Mitarbeitergespräche Personal					V					
Ausstellen von Arbeitszeugnissen				V	-		M			
Verweise an Personal (schriftlich)			E		A					

5. Information und Kommunikation										
Kommunikationskonzept der Schule		E	M	M	M				Stufengerechte Kommunika- tion nach Kommunikations- konzept SVH	
Vertretung der Schule nach Aussen		V	V	V	V					
Informationsmanagement im Krisenfall		V	V	V	V					
Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe				V	V					Art. 31 Abs. 3 VSG
Elterninformationen (Klasse) über Schulbetrieb und bes. Anlässe								V		Art. 31 Abs. 3 VSG
Kontakte mit weiterführenden Schulen				V						
Kontaktpflege mit anderen Schulen				V	V					
Kontakte mit abgebenden Schulen				V						
Einblick ins Schulgeschehen verschaffen		V	V	V	V					
5.1 Tagesschule; Information und Kommunikation										
Kommunikation / Marketing		I			V		M		Homepage	
Öffentlichkeitsarbeit		E	M	M	V				Stufengerechte Kommunika- tion nach Kommunikations- konzept	
Kontakte mit Betreuungsangeboten Vorschulbereich					V					
6. Finanzen										
Budgetierung	E	A	M	M	M	A			M: Rechnungsführer:in	Art. 13 Abs. 1 Bst. b) OgR SVH
Budgetkontrolle			M	M	M	V			M: Rechnungsführer:in	
Finanzplan	I	E				A				Art. 27 OgR SVH / Art. 21 ff FHDV
Jahresrechnung- / Abschluss	E	A				A				Art. 27 OgR SVH / Art. 21 ff FHDV
Schulkostenbeiträge						V	M			
Gebührenfakturierung					M	V	M			
Inventarführung							V		V: Rechnungsführer:in	
Personen-, Sozial- und Sachversicherungswesen			E			V				
Internes Kontrollsystem IKS	E	A	M			A				Art. 2 FHDV
Besoldungen und Entschädigungen			M	M	M	V	M			Pkt. 3 IKS
Kreditorenwesen			M	M	M	V	M	M		
Debitorenwesen						V				

Abkürzungen

AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen LP 21
BBF	Begabten- und Begabungsförderung
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
DVBS	Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
EB	Erziehungsberatung
FHDV	Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GL	Geschäftsleitung
KG	Kindergarten
LADV	Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
LAG	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
LAV	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
LP	Lehrperson
LP 21	Lehrplan Volksschule 2021
MR	Massnahmen Regelschule
SI	Schulinspektorat
SL	Schulleitung
SuS	Schülerinnen und Schüler
VMR	Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
VSG	Volksschulgesetz
VSV	Volksschulverordnung
TSV	Tagesschulverordnung